

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 1

Artikel: Neue Jugendschutzbestrebungen im Kanton Solothurn

Autor: Stebler, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Jugendschutzbestrebungen im Kanton Solothurn*

Von Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Der Jugend von heute drohen mannigfaltige Gefahren, und Ziel des Jugendschutzes oder der Jugendhilfe ist es, diese Gefahren zu erkennen und sie nach Möglichkeit von der Jugend abzuwenden, oder mit anderen Worten, die Jugend vor solchen Gefahren zu schützen. Dabei ist es aber nicht so, daß nur heute der Jugend Gefahren drohen, sondern die heutige Umwelt der Jugend ist ganz anders als früher, und die Jugend von heute ist vermehrten Gefahren ausgesetzt.

Gerade in der heutigen Zeit spricht man so gerne vom Versagen der Jugend, vom Problem der «Halbstarken», von den «Beatles», welche die Öffentlichkeit belästigen und erschrecken. Wie gerne ist man bereit, von der verdorbenen heutigen Jugend zu sprechen. Trotzdem müssen wir feststellen, die Jungen von heute sind nicht schlechter und anders als früher. Es besteht kein Grund, ständig über die heutige moderne Jugend zu klagen. Die Jugend ist nicht weniger begeisterungsfähig, weniger initiativ, weniger liebesfähig und dienstbereit als früher. Man muß im Gegenteil feststellen, sie ist realistischer geworden; denn auch ihre Umwelt ist eben weit mehr materialistisch geworden, als dies früher der Fall war.

1. Die veränderte Umwelt

Wir möchten lediglich stichwortartig auf die verschiedenen Änderungen der Umwelt, in welcher die Jugend heute lebt, hinweisen.

a) Vor allem verändert hat sich das Bild des Elternhauses. Wir kennen bald die Großfamilie überhaupt nicht mehr, wo jedes einzelne Glied der Familie bereits von Jugend auf einen bestimmten Aufgabenkreis hatte. In der Kleinfamilie haben die Mütter kaum mehr Gelegenheit, den Kindern Aufgaben zu erteilen. Die Kinder haben auch keine Vorbilder mehr. Sie sehen die Arbeit des Vaters überhaupt nicht mehr. Es ist eine unverkennbare Tatsache, daß Kinder und Jugendliche gerade in der Familie vielfach nicht mehr den Schutz vor der Umwelt vorfinden, dessen sie bedürfen. Wenn Pestalozzi von der «Wohnstubenkraft» gesprochen hat, dann ist dieser Begriff heute vielfach entleert. Man spricht heute von einem Funktionsverlust der Familie, in der Kinder nur noch die Schlafmöglichkeit und die Essensgelegenheit finden. Wie manche Mutter hat darüber geklagt, daß die Familienwohnung zu einem Hotel oder Gasthof geworden sei, zumal wenn die Familie auch noch die Sonntage und die Freizeit im Auto verbringt, anstatt in der Geborgenheit des Hauses. Zweifellos hat im Wandel der Gesellschaft sich auch die Struktur der Familie weitgehend gewandelt. Die Familie bildet nicht mehr, wie früher, die unbedingt schützende Burg, die für die Kinder und Jugendlichen einen soliden Schutz vor den Gefahren der Umwelt bildet.

Schwieriger wird die Situation, wenn auch die Mutter der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Die sogenannten Schlüsselkinder sind weit größeren Gefahren der Umwelt ausgesetzt, als die Kinder, die in der Familie geborgen sind. Man hat vielfach nach den Gründen gefragt, die zu der verstärkten Erwerbstätigkeit der Frauen geführt haben. Wäre es wirklich so, daß die Frauen wegen

* Referat gehalten an der Jahresversammlung der solothurnischen Jugendfürsorgevereine vom 9. September 1967 in Dornach.

der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen wären, neben dem Mann für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen, dann würde das eine schwere Anklage gegen die Gesellschaftsordnung bedeuten, weil die verheiratete Frau in erster Linie Mutter und Erzieherin ihrer Kinder sein sollte. Es ist aber keineswegs so, daß immer die wirtschaftliche Notlage die Frauen in den Beruf zwingt. Die Grenze zwischen dem Notwendigen und dem Luxus ist vielfach schwer zu ziehen; aber bei dem industriellen Fortschritt und bei der Hebung des allgemeinen Lebensstandards kommt es den jungen Menschen, welche die Ehe eingehen und die schon vor der Ehe ein bequemes Leben geführt haben, darauf an, «immer mehr» zu haben und «besser» zu leben als bisher. Vom Standpunkt des Jugendschutzes aus kann man nur auf die sichtbaren Schäden der Kinderentwicklung hinweisen. Die schädlichen Einflüsse zeigen sich weniger auf körperlichem als auf seelischem Gebiet, und zwar meist nicht sofort, sondern erst im späteren Alter, wenn das Kind nicht mehr aus der Tiefe des Unbewußten die schönen und hellen Erinnerungen holen kann, sondern die dumpfen Erlebnisse des Alleinseins, der Verlassenheit und der Angst.

b) Wie viele Kinder fühlen sich heute ohne Führung, sich selbst überlassen und nicht verstanden. Ihnen fehlt die straffe Führung, die jedes Kind notwendig hat. Vor allem aber in der Pubertät, wo das Kind einen Reifungsprozeß zur eigenen Persönlichkeit durchmacht, bedarf es des besonderen Schutzes, denn ihm drohen auch besondere Gefahren. Das Kind muß von früh an auf diese Zeit vorbereitet werden. Dazu kommt noch, daß diese Pubertät heute meistens verfrüht ist, indem die seelische Entwicklung des Jungen oder des Mädchens sich noch im Rückstand befindet. Wir meinen damit die sogenannte Akzeleration oder Reifebeschleunigung, die bei der Jugend der ganzen Welt beachtet wird. Immer wieder stellt man fest, daß in bezug auf das Längenwachstum und die Pubertät der junge Mensch früher reift, daß diese Reifung aber nicht Schritt hält mit der seelischen, geistigen Entwicklung. Eine Diskrepanz zwischen körperlicher und seelisch-sittlicher Reifung ist gegeben, die vor allem von den Jugendrichtern festgestellt wird. Auch stellt man fest, daß die Jugend sich intellektuell zu schnell an das Erwachsenenleben anpaßt, während die geistig-charakterliche Reifung eher zurückhält, d. h. noch zu wenig entwickelt ist. Prof. Dr. Widmer, Seminardirektor, vertritt ebenfalls die Auffassung, daß die Ursache des Halbstarkentums und der Teenagerallüren im Auseinanderklaffen von physischer Entwicklung und geistiger Reife liegt (vgl. Armenpfleger 1962, S. 93, «Der junge Mensch in der modernen Umwelt»). Daraus ergeben sich Probleme, mit welchen sich die Jugend auseinanderzusetzen hat, und vielfach wird sie mit diesen Problemen nicht selber fertig.

c) Aber auch aus den Erbanlagen können der Jugend Gefahren drohen, so daß sie in dieser Hinsicht schutzbedürftig ist. Debole Kinder brauchen in der Pubertät eine intensivere Führung und Betreuung. Man hat die Bedeutung der Erbanlage bei weitem überschätzt und alles menschliche Versagen auf die ungünstige und unglückliche Erbmasse zurückgeführt. Es wäre aber verfehlt, die Erbanlagen als Ursache für menschliche Fehlhaltung völlig zu ignorieren. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß jeder Mensch eine Fülle ererbter Anlagen hat, die sein gesamtes Verhalten, auch seine Stellung in der sozialen Welt, stark beeinflussen. Daher ist man besonders bestrebt, dem geistesschwachen und debilen Kinde mit gesetzlichen Maßnahmen beizustehen.

d) Es gibt weiter eine große Zahl allgemeiner, mehr oder weniger äußerer Gefahren, denen kaum ein Mensch, besonders aber der Jugendliche, sich ent-

ziehen kann. Denken wir an die vielen Gefahren für Leib und Leben, die aus dem sogenannten Fortschritt der Technik entstehen. Bei Jungen ist es vor allem die Erziehung zum Motor. Wie viele Junge leiden an einem Motorenfimmel und werden noch durch unverantwortliche Reklame, wie den «Tiger in den Tank», dazu aufgestachelt, das Letzte aus dem Motor herauszuholen, wobei sie ihre Gesundheit und das Leben und auch dasjenige von Mitmenschen gefährden. Es ist leider so, daß der Mensch vielfach nicht fertig wird mit der modernen Technik. Das trifft weitgehend für den erwachsenen Menschen zu und in vermehrtem Maße für den Jugendlichen. Wie viele Jugendliche kommen wegen diesem Motorenfimmel mit dem Gesetz in Konflikt, so daß sich die Behörden der Jugendpflege mit ihnen befassen müssen.

e) Eine weitere Gefahrenquelle für die Jugendlichen stellen die Massenmedien wie Presse, Film, Radio und Fernsehen dar. Wir dürfen nicht vergessen: das, was die Familie an Funktionen, besonders an Erziehungsfunktionen verloren hat, fällt diesen Massenmedien zu, die erzieherisch positive, aber auch negative Impulse auf die Jugend ausüben. Im Rechenschaftsbericht des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen für das Jahr 1966 lesen wir unter der Rubrik «Jugendschutz» folgendes:

«Der Blick auf die nachteiligen Folgen des unkontrollierten und wahllosen Gebrauches des Fernsehapparates, der als geheimer Miterzieher einen großen Einfluß auf den jungen Menschen ausübt, veranlaßt verschiedene Jugendschutzorgane, auf die Bedeutung der Film- und Fernseherziehung in der Schule und der entsprechenden Elternbildung hinzuweisen und eine angemessene Gestaltung des Fernsehprogramms zu verlangen, da man die Verantwortung nicht allein auf den Konsumenten abwälzen kann.»

Erfreulich ist, daß man diese Macht der Massenmedien und ihren Einfluß auf die Jugend erkannt hat und deshalb eine Lehrstelle über Massenmedien an der Kantonsschule in Solothurn geschaffen hat. Erziehung zur guten Presse, zum Film und zur Television stellt heute eine Notwendigkeit dar. Geben wir es offen zu, auch der Erwachsene erliegt vielfach dieser Reizüberflutung, denn es kommt vor allem darauf an, wer stärker ist und wer die größere oder die geringere Widerstandskraft hat. Das gilt von jungen wie auch von erwachsenen Menschen. Bei der Jugend stellt sich die Frage, wie soll sie denn diese Reizüberflutung verkraften, was ihr auf dem Wege zur Schule oder Arbeitsstätte durch Kinoreklame oder Aushänge an Kiosken an Sehens- und Begehrenswertem angeboten wird. Ebenso groß wie die Gefahren, die von der Sexualisierung des öffentlichen Lebens und der modernen Mode herkommen, sind auch die Gefahren der heutigen modernen Wohlstandsgesellschaft, die nach den Grundsätzen lebt: «Besser leben, weniger arbeiten, mehr Freiheit und mehr Vergnügen.» Die Reizüberflutung, der unsere heutige Jugend durch die Massenmedien, Reklame in immer steigendem Maße ausgesetzt ist, macht es notwendig, daß der Gesetzgeber diese Gefahrenquellen für die Jugend beachtet und zum Schutze der Jugend die notwendigen gesetzlichen Erlasse aufstellt.

2. Die Funktionen des Jugendschutzes

Das wertvollste Gut der Familie und des Volkes ist die heranwachsende Jugend. Daher muß der Gesetzgeber Wert darauf legen, der Jugend durch vorbeugende Maßnahmen Schutz und Hilfe zu gewähren. Gesetzgeberische Erlasse als Voraussetzungen eines wirksamen Jugendschutzes sind notwendig wie zum Beispiel:

- a) Schutz der Jugend vor sittlichen Gefahren oder Verwahrlosung;
- b) Schutz der Jugend gegenüber dem Gastgewerbe und dem Alkohol;
- c) Schutz der Jugend gegenüber öffentlichen Tanzanlässen und Unterhaltungsstätten;
- d) Schutz der Jugend gegenüber Film und anderen Massenmedien.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt ein solches Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 27. Juli 1957. Dieses Gesetz bezweckt, die Gefährdungen, denen die heranwachsende Generation im Bereich des öffentlichen Lebens ausgesetzt ist, möglichst zu beheben. Aber auch wir besitzen solche gesetzgeberische Erlasse, die allerdings in verschiedenen Spezialgesetzen zu suchen sind.

Damit ist aber nur eine Funktion der öffentlichen Jugendhilfe aufgezeigt. Die öffentliche Jugendhilfe hat verschiedene Funktionen auszuüben. Wir unterscheiden 3 Funktionsarten:

- a) *Die Jugendpflege*. Darunter verstehen wir die Hilfe durch kulturelle und erzieherische Förderung der Jugend in der Öffentlichkeit. Sie wendet sich der gesunden Jugend im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule und der schulentlassenen Jugend in der Freizeit zu.
- b) *Der Jugendschutz*, das heißt die Hilfe zur Bewältigung der besonderen Umwelt- und Zeitgefahren. Es handelt sich um Maßnahmen, die geeignet sind, die Gefahren der heutigen Jugend in der Öffentlichkeit zu bekämpfen.
- c) *Die Jugendfürsorge*, das heißt die Hilfe durch Leistungen für die gefährdete oder geschädigte Jugend, die unmittelbar wirtschaftlich, gesundheitlich, geistig-seelisch gefährdet oder diesen Gefahren bereits erlegen ist. Es handelt sich um Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen.

England hat mit seinem Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetz bereits im Jahre 1933 die rechtliche Grundlage eines umfassenden Jugendschutzes geschaffen. Vorbildlich ist für die heutige Zeit die deutsche Regelung im Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. August 1961 und im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957. Ähnliche Entwicklungen gelten für die skandinavischen Staaten. Diese Tendenz zur Zusammenfassung der Jugendhilfe und zu Lösungen unter dem Gesichtspunkt heutiger Jugendpsychologie verstärkt sich auch in der Schweiz. Der Kanton Zürich hat eine umfassende Vereinheitlichung der Jugendpflege getroffen. Die Grundlage für die öffentliche Jugendfürsorge bildet in diesem Kanton das Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe vom 27. November 1957 und die Verordnung vom 26. Januar 1959. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften versieht das kantonale Jugendamt in Zürich folgende Einzelaufgaben auf dem Gebiete der Jugendpflege: Elternschulung und Beratung, Berufsberatung, Förderung beruflicher Ausbildungsstätten für minderjährige Teilerwerbsfähige, Werke der Freizeitgestaltung für Jugendliche, Vorsorge zum Wohle der Säuglinge und Kleinkinder, der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern der Jugendhilfe. Das kantonale Jugendamt in Zürich hat die traditionelle Aufgabe der Fürsorge für die gefährdete Jugend weit überschritten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf Grund des geltenden Rechts in den fördernden und kulturellen Aufgaben für die Gesamtjugend, also in der Jugendpflege. Diese Tendenz zur umfassenden Jugendhilfetätigkeit und insbesondere der Zug von der Jugendfürsorge hin zur Jugend-

pflege ist in allen Kantonen mit Jugendämtern festzustellen. Ein gutes Beispiel bietet auch der Kanton Genf mit seinem «*loi sur l'office de la jeunesse*» vom 28. Juni 1958.

Sonst aber ist auf dem Gebiete des Jugendschutzes festzustellen, daß die Gesetzgebungen der Kantone teilweise sehr veraltet sind. Die getroffenen Lösungen sind aber nicht nur veraltet, es fehlt auch die Ausrichtung auf die Erkenntnisse der heutigen Jugendpsychologie. Ihre Zersplitterung und ihre Lückenhaftigkeit fallen besonders auf. Darum sind sie im Volksbewußtsein gar nicht verankert. Diese Bestimmungen richten sich vorwiegend an Kinobesitzer, an Veranstalter, an Wirte, an Spielsaloninhaber usw. Sie müssen jedoch die gesamte Öffentlichkeit interessieren, denn sie sind von großer Tragweite in der erzieherischen Arbeit des Elternhauses, der Schule und der Kirche. Vielen Schwierigkeiten und Übertretungen kann vorgebeugt werden, wenn der Jugendschutz, der sich vor allem an die Erwachsenenwelt adressiert, mitgetragen ist durch die Gesamtbevölkerung. Die Bestrebungen gehen heute dahin, einen umfassenden Jugendschutz zu schaffen. Es sei vor allem auf die beiden Kantone St. Gallen und Luzern hingewiesen, welche vor allem dieses Ziel anstreben.

3. Die geltenden Jugendschutzbestimmungen im Kanton Solothurn

Die bisherige gesetzliche Regelung der Jugendhilfe im Kanton Solothurn leidet zweifellos an verschiedenen Mängeln. Einer der Hauptgründe für ihr Ungenügen ist die sehr große Zersplitterung in Einzelbestimmungen. Vorschriften der Jugendpflege, des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge finden sich über die ganze Gesetzgebung verstreut. Wir finden Bestimmungen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe im Gesetz über die Armenfürsorge (§ 7–15), im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954 (§ 78–96), im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 6. Dezember 1964 (§§ 60/61), in der Verordnung über das Filmwesen vom 12. Oktober 1955 (§§ 18–25, 29–35), in der Verordnung über den Besuch öffentlicher Fernsehvorführungen durch Jugendliche vom 12. Oktober 1945 (§§ 1–4), in der Pflegekinderverordnung vom 6. Dezember 1941 usw. Die Fälle, wo Kinder und Jugendliche mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen, werden nach der Verordnung über die Jugendrechtspflege vom 27. Januar 1942 behandelt. Selbst dem Fachmann ist der Überblick erschwert. Wesentlicher ist noch, daß durch diese Zersplitterung im Volk der Gedanke der Jugendhilfe gar nicht richtig Fuß fassen kann.

Die Regelung in den verschiedenen Erlassen hat denn auch dazu geführt, daß die vielen einzelnen Anordnungen weitgehend zusammenhanglos dastehen. Nebst der Lückenhaftigkeit der bisherigen Regelung fehlt überdies eine Instanz, welche die verschiedenen Bestrebungen der Jugendhilfe koordiniert und fördert. Viele Vorschriften, insbesondere jene über die Jugendpflege, blieben infolge dieses Mangels fast völlig unwirksam.

4. Neue Bestrebungen der Jugendhilfe

Es gehen die Bestrebungen im Kanton Solothurn dahin, ein eigentliches Jugendhilfegesetz zu schaffen. Ein Ausschuß der kantonal-solothurnischen Stiftung Gotthelfhaus hat sich mit diesen Problemen der allgemeinen Jugendfürsorge befaßt. Er kam zum Ergebnis, daß eine zentrale Amtsstelle fehle, deren Aufgabe es

wäre, die praktische Jugendhilfe und Fürsorge durchzuführen, zu koordinieren und alle Persönlichkeiten und Stellen, die mit der Jugendhilfe zu tun haben, einheitlich über die Möglichkeiten und die gesetzlichen Grundlagen zu orientieren. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, das kantonale Jugendamt sei auszubauen, wie es bereits in verschiedenen Kantonen der Fall ist. Das kantonale Jugendamt wäre die fachkundige Instanz, welche das noch uneinheitliche und ungenügende Heimwesen im Kanton Solothurn koordinieren und beaufsichtigen sollte. Der Ausschuß ist auch der Ansicht, daß ein erweitertes kantonales Jugendamt die Oberämter von vielen praktischen Fürsorgearbeiten entlasten würde. Es wird auch die Schaffung eines Jugendgesetzes beantragt, das alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Jugendhilfe im Kanton Solothurn festlegen sollte. Ein solches Gesetz würde nach Ansicht dieses Ausschusses auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Klarheit schaffen, und zudem sollte es alle Behörden, die es angeht, vor allem auch die Schulkommissionen und die Lehrerschaft zum vermehrten Bewußtsein ihrer Aufgabe der Jugend gegenüber führen. Ein Jugendgesetz müßte geschaffen werden, damit eine wirkliche und wirksame Hilfe ermöglicht werde.

Durch zwei parlamentarische Vorstöße wurden ähnliche Ziele angestrebt. Am 26. November 1963 reichte Dr. Ulrich Luder im Kantonsrat eine Motion ein, welche den Regierungsrat beauftragt, gesetzliche Bestimmungen für die Jugendfürsorge auszuarbeiten, damit

1. die Arbeit auf diesem Gebiete reorganisiert werden kann;
2. Lücken im Anstaltswesen ausgefüllt werden;
3. die Zusammenarbeit des Staates mit privaten Institutionen, und die Voraussetzungen, die an staatliche Leistungen geknüpft werden, grundsätzlich geregelt sind.

Am 25. Oktober 1966 wurde im Kantonsrat durch Erwin Grob eine weitere Motion eingereicht, welche den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, welcher die Schaffung und Förderung folgender Institutionen ermöglicht:

1. Ein heilpädagogisch geführtes Erziehungs- und Schulheim für psychisch schwer leidende, charakterlich gefährdete und schwer erziehbare Kinder im Schutzzalter.
2. Heime für männliche und weibliche schwererziehbare Jugendliche im Alter von 15 bis 20 Jahren mit interner Lehrlingsausbildung.
3. Ein Heim für Kinder und Jugendliche mit Schwachsinn schwersten Grades, die als bildungsunfähig zu bezeichnen sind, die aber bei richtiger Betreuung noch einfachste manuelle Hilfsarbeiten erlernen können.

Die beiden Motionen wurden vom Regierungsrat als Postulate entgegengenommen.

Im Jahre 1966 hat der Regierungsrat der Invalidenversicherungskommission den Auftrag erteilt, über die bestehenden Einrichtungen, die geplanten Ausbauten und Neubauten der Institutionen der Invalidenhilfe für die Schulung und berufliche Eingliederung behinderter Jugendlicher im Kanton Solothurn eine Gesamtübersicht zu erstellen und eine Konzeption auszuarbeiten. Die Invalidenversicherungskommission hat am 1. Februar 1967 einen Bericht über die Schulung und berufliche Eingliederung behinderter und gefährdeter Minderjähriger im Kanton Solothurn dem Regierungsrat erstattet. In diesem Bericht wird die Errichtung und der Ausbau verschiedener Institutionen (Heime, Sonder-

schulen usw.) für die soziale Eingliederung behinderter und gefährdeter Jugendlicher vorgeschlagen und ein Plan für die Einteilung der einzelnen Vorschläge in mehrere Dringlichkeitsstufen aufgestellt. Im weitern wurde als wünschenswert erklärt, daß der Kanton Solothurn möglichst rasch eine Gesamtkonzeption über die Schulung und berufliche Eingliederung behinderter und gefährdeter Jugendlicher aufstellt und daß ein einziges Departement sich mit dem aufgeworfenen Fragenkomplex befaßt. Für diese Konzeption, für die Organisation, die Aufgaben und die Aufsicht des Staates auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und für die Koordination und Finanzierung aller notwendigen öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere die Gewährung von Staatsbeiträgen, wird vorgeschlagen, daß die gesetzlichen Grundlagen durch den Erlaß eines Jugendhilfegesetzes geschaffen werden.

Es wurde mit Regierungsratsbeschluß vom 7. April 1967 eine beratende außerparlamentarische Kommission von 7 Mitgliedern bestellt und ihr folgende Wünsche unterbreitet:

Der Gesetzesentwurf für das Jugendhilfegesetz soll unter anderem Bestimmungen über folgende Punkte enthalten:

- a) Die departementale Zuständigkeit für die Errichtung und Leitung staatlicher Institutionen und
- b) über die direkte Aufsicht über private Institutionen zur Schulung und beruflichen Eingliederung behinderter und gefährdeter Jugendlicher;
- c) das Mitbestimmungsrecht des Staates bei privaten Institutionen;
- d) die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten;
- e) die Dringlichkeitsordnung für die Errichtung der einzelnen Institutionen.

Der Regierungsrat erklärte es als wünschbar, daß der Gesetzesentwurf und der Bericht und Antrag an den Kantonsrat bis Ende des Jahres 1967 dem Regierungsrat vorgelegt werde, so daß die Volksabstimmung über das Gesetz im Jahre 1968 stattfinden könne.

5. Jugendhilfegesetzgebung und freiwillige Jugendwohlfahrtspflege

Ein Jugendhilfegesetz muß auch die Abgrenzung von öffentlicher und privater Jugendhilfe vornehmen und die Koordination der Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Jugendbetreuung regeln. Es wird dies zweifellos keine leichte Arbeit sein, denn das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Fürsorge, gerade auf dem Sektor der Jugendhilfe, ist besonders ausgeprägt im Kanton Solothurn. Wir möchten dieses Zusammenwirken auf keinen Fall missen und die bisherige vorbildliche Tätigkeit von privaten Fürsorgeeinrichtungen nicht irgendwie einengen oder ihre Tätigkeit erschweren. Ein besonderer Teil des Armenfürsorgegesetzes ist der Fürsorge für Jugendliche gewidmet. Man wollte eine Unterscheidung zwischen Fürsorge, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen treffen, und besonderes Ziel war, die Fürsorge der Jugendlichen möglichst weitgehend den privaten Jugendfürsorgeinstitutionen zu überlassen. Es stellt sich nun auch die Frage, ob die Jugendfürsorge gänzlich von der Armenfürsorge losgelöst werden soll. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem wichtig bei der Schaffung einer kantonalen Fürsorge- oder Sozialhilfegesetzgebung, wie sie durch die Motion Ramser verlangt wurde. (Motion Ramser auf Revision der Armengesetzgebung und Änderung des Namens Armendepartement.) Nicht die Armenpflege

soll sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, nein, wenn immer möglich sollen gemeinnützige, kirchliche oder sonstige karitative Institutionen die Aufgabe übernehmen und damit die Gemeinden und auch die Öffentlichkeit davon entlasten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine gute und ersprießliche Zusammenarbeit möglich war. Daher darf eine neue Jugendhilfegesetzgebung auf keinen Fall diese vorbildliche Zusammenarbeit irgendwie beeinträchtigen.

Umfang und Eigenart der fürsorgerischen Tätigkeit für die Jugend hat es mit sich gebracht, daß ihr Erfolg wesentlich von der Zusammenarbeit der behördlichen und freien oder privaten Kräfte abhängig ist. Eine gewisse Grenzziehung ergibt sich zweifellos, wenn dem Grundsatz nachgelebt wird, daß die öffentliche Fürsorge vornehmlich die Sphäre des Rechtes als ihre Aufgabe anerkennt. In erster Linie obliegt ihr meines Erachtens die Ordnung der Rechtsbeziehungen und die Klärung der Rechtsverhältnisse. Dagegen ist Aufgabe der privaten Jugendhilfe, vornehmlich die persönliche Hilfe von Mensch zu Mensch, die persönliche Betreuung. In dem Grade, als persönliche Hilfe nicht mehr wirksam werden kann, schwindet auch der Raum für die karitative Tätigkeit. Hier muß der gesetzliche Schutz verwirklicht werden.

Christliche Verantwortung und Alkoholfrage

Zusammenfassung eines Referates von O. Kellerhals, Bern, ehemaligem Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, an der Informationstagung «Kirche und Alkoholfrage» vom 25. September 1967 in Zürich.

Dem vom Alkohol bedrohten schwachen Bruder in seiner geistigen Not zu helfen sowie auch den gesunden Menschen vor den Versuchungen zum Alkoholmißbrauch zu bewahren, gehört wohl zu den elementaren Pflichten eines Christen und seiner Gemeinde.

Da die Bedrohung durch die Gefahr des Alkoholmißbrauches immer wieder in neuen Formen auftritt, muß sich auch deren Abwehr den veränderten Gegebenheiten anpassen. Vor hundert Jahren litt unser Volk unter dem Kartoffelbranntwein; die Gefahr wurde mit Hilfe der Alkoholgesetzgebung von 1885 überwunden. Nach der Jahrhundertwende drohte die Obstbranntweinschwemme; gegen sie wurde die Alkoholrevision von 1930–1932 als Damm errichtet. Die Hochkonjunktur beschwerte uns den Wohlstandsalkoholismus. Der Branntweinverbrauch stieg von 2,88 Litern je Kopf in der Periode 1933–1938 auf 4,5 Liter im Jahre 1964; diese Zunahme war in hohem Maße durch die außerordentliche Steigerung des Konsums an ausländischen Schnäpsen mitbedingt. Der Bierkonsum nahm von 54,6 Litern auf 79 Liter zu. Mit einem gesamten Alkoholverbrauch von etwa 10 Litern (in Reinalkohol berechnet) befindet sich die Schweiz in der Spitzengruppe der internationalen Statistik.

Hat Professor Emil Brunner einmal geschrieben: «Die Mehrzahl der Schweizer in ihren geordneten bürgerlichen Verhältnissen ahnen die Größe der Not nicht, die das Wort Alkoholismus bedeutet», so darf doch festgestellt werden, daß die Notwendigkeit verstärkter Abwehr in maßgebenden Kreisen heute allgemein anerkannt wird. Der Bundesrat betonte den Ernst der Lage, obschon er gleichzeitig